

**Satzung des Vereines
Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerksmeister Rhein-Ruhr e.V.
„GIH Rhein-Ruhr“**

in der Fassung vom 16. Mai 2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerksmeister Rhein-Ruhr e.V.“, im Folgenden „GIH Rhein-Ruhr“ oder „der Verein“, und hat seinen Sitz in der Ehmsenstraße 4, 44269 Dortmund.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der GIH Rhein-Ruhr ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher Personen. Er vertritt die Standpunkte und Forderungen der Gebäudeenergieberater Ingenieure und Handwerksmeister gegenüber Institutionen und politischen Gremien. Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge und ökologischen Verantwortung verfolgt der GIH Rhein-Ruhr das Ziel, eine verbrauchsreduzierende, weitsichtige und umweltschonende Energiepolitik zu fördern und zu unterstützen. Die Mitglieder wollen dadurch einen Beitrag zur Senkung der energiebedingten Treibhausgase - insbesondere CO₂ - leisten, um die Umwelt und die Energie-Ressourcen wirkungsvoll zu schonen.
2. Der GIH Rhein-Ruhr wirkt insbesondere daran mit, dass landesweit einheitliche Energiebedarfsausweise eingeführt werden. Dies gilt nicht nur für den Neubau sondern im besonderen Maße auch für den Altbau.
3. In Anerkennung des Zieles bezweckt der GIH Rhein-Ruhr durch seine Tätigkeit, die Dienstleistung „Energieberatung“ als hersteller- und lieferantenneutrale Standardbetreuung für Unternehmen, öffentliche Träger und Bürger in ihrer Qualität und Effektivität, ihrem Bekanntheitsgrad, ihrem Ansehen und ihrer Verbreitung zu fördern.
4. Der Satzungszweck des GIH Rhein-Ruhr soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Bildung, Information und Erfahrungsaustausch der Mitglieder. Bildung und Information der Öffentlichkeit insbesondere der Verbraucher zu allen mit der Energieverwendung zusammenhängenden Fragen,
 - Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zwischen Herstellern energetischer Anlagen und Produkte, Energieverbrauchern, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Verbänden und den Handwerks-, Ingenieur- und Architektenkammern des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial und Fachpublikationen, Unterstützung und Mitwirkung bei der Erstellung von Studien, Konzeptionen, Gutachten, Expertisen und anderen Arbeitsmaterialien auf dem Gebiet der Energieberatung,
 - Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder durch ständige Aus- und Weiterbildung,
 - Schaffung von anwendungsbezogenen Fachgremien und Sektionen auf dem Gebiet der Energieberatung in Nordrhein-Westfalen,

- Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energieträger in Nordrhein-Westfalen,
 - Vertretung und Schutz der gemeinsamen Interessen von Energieverbrauchern durch Aufklärung, Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Konfliktbewältigung,
 - fachliche Unterstützung und Unterbreitung von Vorschlägen für die Legislative und die Exekutive des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Gestaltung energiewirtschaftlicher Zielstellungen und Gesetze sowie der entsprechenden Förderrichtlinien und Mittelverwendung,
 - Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fachausstellungen.
5. Der GIH Rhein-Ruhr verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Ein Gewinn wird nicht erstrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dienen satzungsgemäßen Zielen. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der GIH Rhein-Ruhr ist weltanschaulich und politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder benötigen allgemein keine besondere berufliche Qualifikation.
2. Als Mitglieder können in den GIH Rhein-Ruhr juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, die der Erfüllung der Vereinsziele dienlich oder förderlich sind. Mitglieder können die Vereinsgremien persönlich oder durch Ihre Vertreter beratend unterstützen und dürfen das Vereins-Logo führen.
3. Die Mitgliedschaft des GIH Rhein-Ruhr besteht aus aktiven und passiven ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie sind von Beiträgen freigestellt. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern werden alle Mitglieder informiert.
5. Ordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens eine Qualifikation gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Stufe 6 (DQR Niveau 6) nachweisen kann und einen erfolgreichen Abschluss des Aufbaustudiums als Gebäudeenergieberater im Handwerk – auch gleichwertige bzw. vergleichbare – oder als Fachkraft für die Sanierung von Feuchteschäden und Schimmel nachweist und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat. Weiterhin ist von allen der Nachweis einer Fortbildung im Rahmen der gültigen EnEV zu erbringen. Der Verein überprüft in geeigneter Weise die Qualifikation und die Unabhängigkeit sowie praktische Tätigkeit. Die ordentlichen Mitglieder werden auf Wunsch in die vom GIH Rhein-Ruhr herausgegebene Berater-Liste aufgenommen. Nicht mehr berufstätige ordentliche Mitglieder, die zuletzt fünf Jahre ununterbrochen diesen Status innehatten, können auf Antrag und Vorstandsbeschluss passive Mitglieder werden. Sie bleiben ordentliche Mitglieder.
6. Alle Mitglieder, die nicht Ehrenmitglieder oder ordentliche Mitglieder sind, sind Fördermitglieder.
7. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den

Verein besteht nicht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme abgelehnt werden.

8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss, wenn in grober Art und Weise gegen die Interessen des GIH Rhein-Ruhr verstoßen wurde.
10. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.
11. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie beharrlich gegen die Satzung verstoßen oder mit ihren Beiträgen oder Gebühren trotz wiederholter Aufforderung drei Monate nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben sind. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich anzuzeigen.
12. Ausscheidende Mitglieder nach Abs. 9. verlieren alle Ansprüche an den GIH Rhein-Ruhr.
13. Ein neuer Antrag auf Mitgliedschaft ist frühestens drei Jahre nach Ausschluss möglich.

§ 4 Kooperative Mitgliedschaft

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Mitglied bei Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten und können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen, sowie an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Abstimmungsberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ebenso können nur ordentliche Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gewählt werden.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, zur Förderung der gemeinsamen Ziele an der Erfüllung der Aufgabe des Vereins mitzuwirken.
3. Alle Leistungen des GIH Rhein-Ruhr erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht zum Nachweis der Teilnahme an vom zuständigen Kontrollgremium zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Unterrichtseinheiten in jedem Kalenderjahr.
5. Vom Verein ausgehändigte Unterlagen, Ausweise oder andere Dokumente müssen beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.
6. Der GIH Rhein-Ruhr wickelt sämtlichen Schriftverkehr mit seinen Mitgliedern mittels E-Mail-Technologie ab, auch Belange des Zahlungs- und Rechnungverkehrs. Dazu hat jedes Mitglied ein E-Mail-Postfach vorzuhalten und dem Verein die E-Mail-Adresse mitzuteilen. Von Änderungen der Adresse ist der GIH Rhein-Ruhr unverzüglich in Kenntnis

zu setzen. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass sein E-Mail-Postfach stets empfangsbereit ist und muss das Postfach auf E-Mail-Eingänge der Organe des GIH Rhein-Ruhr in kurzen Abständen überprüfen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Erreichung und Tätigkeit des Vereins erwachsenen Kosten durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge können für ordentliche aktive und passive sowie Fördermitglieder unterschiedlich festgelegt werden, wobei Fördermitglieder in der Regel einen erhöhten Beitrag zu entrichten haben, passive Mitglieder in der Regel einen niedrigeren.
2. Mitglieder, die im Dienste energieeinsparorientierter, ausbildender, beratender oder wissenschaftlicher Organisationen beschäftigt sind, die die Ziele des GIH Rhein-Ruhr unterstützen sowie Mitglieder, die zeitweise ohne Beschäftigung sind, können auf Antrag von den Beiträgen ganz, teilweise oder zeitweise befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Sonderregelung besteht nicht.
3. Die Beitragshöhe selbst – Jahresbeitrag – wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden für das komplette Kalenderjahr erhoben. Neue Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres beitreten, haben für das Beitrittsjahr nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Neu beigetretene Mitglieder haben ihren Beitrag mit dem Beitrittsdatum im Voraus zu bezahlen.
5. Für Veranstaltungen können gesonderte Beiträge / Gebühren erhoben werden. Für welche Veranstaltungen und in welcher Höhe die Gebühren erhoben werden, entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch Bankeinzug erhoben. Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, im Zusammenhang mit Ihrem Beitritt zum Verein eine entsprechende zum Bankeinzug berechtigende schriftliche Erklärung dem Vorstand zu übergeben.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Beirat
 - Arbeitskreise und Gremien
 - Mitglieder mit Sonderaufgaben

§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende, der Stv. Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Finanzen und Mitglieder und der Vorstand Dokumentation. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder und zwar mit der Maßgabe, dass der Vorstandsvorsitzende oder der Stv. Vorstandsvorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes im Übrigen

1. Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er wird dabei von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden führt der Stv. Vorstandsvorsitzende die Geschäfte.
2. Der Vorstand Finanzen und Mitglieder verantwortet die mit der Kassenführung und Mitgliederverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand Finanzen und Mitglieder jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliedsversammlung wählt dazu zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Bei unterjährigem Ausfall eines Rechnungsprüfers bestimmt der Vorstand einen Ersatz.
3. Der Vorstand Dokumentation führt über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Er verantwortet wichtigen Schriftverkehr mit Dritten und pflegt Satzung und Geschäftsordnung.
4. gestrichen
5. gestrichen
6. Der Vorstand darf Aufgaben an Mitglieder delegieren, die ihn unter seiner Kontrolle unterstützen.

§ 11 Ehrungen

1. Der GIH Rhein-Ruhr kann Personen, die sich um die Erreichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, geeignete Ehrungen erweisen. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Stv. Vorstandsvorsitzende bereitet die Sitzungen und Versammlungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er wird hierbei im Verhinderungsfalle vom Vorstandsvorsitzenden und von weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterstützt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstände.

§ 13 Wahlen und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den übrigen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Der Stv. Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der Vorstandsvorsitzende.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat über alle Tagesordnungspunkte zu beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden bei Satzungsänderungen mit Zweidrittel der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei allen übrigen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet der Sitzungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.

§ 15 Beirat

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann auf Beschluss des Vorstandes ein Beirat gebildet werden.
2. Über die Zusammensetzung der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
4. Die dem Beirat angehörenden Personen brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie haben bei der Teilnahme an Sitzungen und Mitgliederversammlungen lediglich eine beratende Stimme.
5. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Zusammenkünfte erfolgen auf Wunsch des Vorstandes oder eines Beiratsmitgliedes.
6. Der Beirat hat von seinen Sitzungen ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vor Veröffentlichung zur Überprüfung zu übergeben.

§ 16 gestrichen

§ 17 gestrichen

§ 18 Beratungs- und Kontrollgremien

1. Der Vorstand kann Beratungs- oder Kontrollgremien mit jeweils vorgegeben Aufgabenstellungen einsetzen.

§ 19 Arbeitskreise

1. Der GIH Rhein-Ruhr kann Arbeitskreise bilden, die zur Beratung spezieller Fragen und Probleme in regelmäßigen Abständen zusammenkommen. Einzelheiten der Aufgabengebiete werden vom Vorstand festgelegt. Die Tätigkeit der Arbeitskreise hält sich an die Zielsetzung der Satzung. Erhält ein Arbeitskreis für Veröffentlichungen, Vorschläge oder Anregungen Zuwendungen von Dritten, so können daraus die durch die Tätigkeit des Arbeitskreises verursachten Kosten bestritten werden. Überschüsse werden zur Erlangung satzungsgemäßer Ziele verwendet.
2. Die Arbeitskreise müssen aus mindestens 3 Personen bestehen. Aus ihrer Mitte wird ein Vorsitzender und sein Stellvertreter für längstens ein Jahr gewählt, die Mitglieder des GIH Rhein-Ruhr sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Unterabteilungen

1. Der Verein kann regionale Unterabteilungen innerhalb von Nordrhein-Westfalen bilden. Über die Bildung von Unterabteilungen entscheidet der Vorstand.

§ 21 Einkünfte

1. Die Einkünfte der GIH Rhein-Ruhr bestehen aus:
 1. regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen
 2. freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden
 3. Erträgen des Vereinsvermögens
 4. Erträgen aus der Durchführung von Projekten
 5. Erträgen aus der Durchführung von Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen

§ 22 Geschäftsordnung

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens aus einer Kassen- und Gebührenordnung besteht.

§ 23 Aufwandsentschädigungen

1. Die Tätigkeiten der Organe des Vereins sind ehrenamtlich.
2. Für Mitgliederversammlungen können keine Aufwandsentschädigungen geltend gemacht werden.
3. Ansonsten werden Auslagen der Organsmitglieder zur Erfüllung der Vereinsziele nach Beleg ersetzt.
4. Weitere Aufwandsentschädigungen werden in der Kassenordnung geregelt.

§ 24 Auflösung

1. Der Verein GIH Rhein-Ruhr kann nur durch eine eigens zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Über das Vorliegen eines Auflösungsantrags sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
3. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Beschluss zur Auflösung fassen.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres weiter zu entrichten und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.
5. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zunächst zur Deckung der offenen Verbindlichkeiten zu verwenden. Die Beschlüsse zur Verwendung des Vereinsvermögens werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gefasst. Die Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Dortmund, 30.März 2018